



Geschätzte Dame,
werter Herr,

Sie sind – vorausschauend oder vielleicht aus aktueller Veranlassung – auf der Suche nach einem vorübergehenden oder dauerhaften Pflegeplatz für sich selbst oder nahe Angehörige. Damit stehen Sie vor wichtigen Entscheidungen, sollen doch Ihre persönlichen Bedürfnisse und Wünsche, oder die Ihrer Angehörigen, weitestgehend berücksichtigt und erfüllt werden.

Solch eine Entscheidung ist mit vielen rechtlichen Schritten und Konsequenzen verbunden. Wir haben in dieser Informationsmappe alle wichtigen Unterlagen zusammengestellt, die für den Einzug in eine Wohnen & Pflegen Einrichtung benötigt werden.

Vieles erscheint Ihnen vielleicht nicht relevant, unverständlich oder überflüssig. Fast alle diese Unterlagen verlangt uns der Gesetzgeber ab. Damit ist letztendlich Ihnen ein ausführliches Ausfüllen dieser Unterlagen vorgeschrieben.

Zögern Sie nicht, die Leitungskräfte in unseren Häusern anzusprechen oder sie telefonisch um Beratung und Mithilfe beim Ausfüllen der Dokumente zu bitten. Sie stehen Ihnen dafür gerne zur Seite. Nicht zuletzt dient all dies auch dazu, Sie oder Ihre Angehörigen – nach Erledigung dieser notwendigen Formalitäten – dadurch bereits etwas besser kennen zu lernen. Erst damit können wir uns um Sie und Ihre oder Ihrer Angehörigen Bedürfnisse und Gewohnheiten gut kümmern.

Als ein christlicher Träger legen wir – neben einer qualitativ hochwertigen Pflege und Betreuung – besonders viel Wert und Augenmerk auf einen guten, achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den uns Anvertrauten. Hier dürfen Sie mich beim Wort nehmen – damit Sie und unsere Bewohnerinnen und Bewohner sich bei uns wohl und geborgen fühlen.

Ich wünsche Ihnen persönlich ein gutes Gelingen bei diesen schweren Entscheidungen und freue mich Sie oder Ihre Angehörigen – in unserem Haus willkommen zu heißen.

Alles Gute – ich grüße Sie ganz herzlich.

Bernhard Pammer
Geschäftsführung
AGAPLESION THOMAS MORUS HAUS





AGAPLESION

® Unsere Werte verbinden

Unser Pflegeleitbild

Das AGAPLESION Pflegeleitbild bildet die Grundlage unseres Handelns in der Pflege und Betreuung. Es ist für alle Mitarbeitenden der AGAPLESION Wohnen & Pflegen Einrichtungen verbindlich.

Lebensqualität

Es ist unser Bestreben, Ihnen ein hohes Maß an Geborgenheit und Sicherheit zu bieten. Durch kulturelle, soziale, therapeutische und seelsorgerische Angebote ermöglichen wir Ihnen, Ihr Leben aktiv und selbstbestimmt zu gestalten.

Pflegeverständnis

Geprägt durch unser christliches Menschenbild orientiert sich unsere Pflege an Ihren Ressourcen und Bedürfnissen. Durch Kenntnis Ihrer Biografie ist es uns möglich, Ihre Wünsche und Gewohnheiten zu beachten. Gemeinsam mit Ihnen fördern wir die Erhaltung Ihrer Selbstständigkeit.

Vernetzung

Wir integrieren unsere Arbeit in ein Netz von Partnerschaften und können Ihnen somit eine umfassende Pflege und Betreuung anbieten.

Begleitung

Wir begrüßen Ihre engagierten Angehörigen und unterstützen Ihren Wunsch sie einzubinden. Wir bieten Ihnen Raum für Austausch und Begegnung. Durch regelmäßige Treffen, Gesprächsangebote und Teilnahme an Veranstaltungen festigen wir die Beziehungen. Auf Ihrem letzten Lebensweg sind wir gemeinsam für Sie und Ihre Angehörigen da.



Anmeldung

Kurzzeitpflege von _____ bis _____ **Verhinderungspflege** von _____ bis _____

Dauerpflege ab _____ (bei befristeten Verträgen bis: _____)

Vorname _____ Nachname _____ Geborene _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Familienstand _____

Staatsangehörigkeit _____ Konfession¹ _____

Falls zutreffend: Rechnungsempfänger

Derzeitiger Wohnsitz

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon/ Mobil _____ E-Mail¹ _____

Betreuer/Bevollmächtigter:

Vorname _____ Nachname _____

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon/ Mobil _____ E-Mail¹ _____

Verwandtschaftsgrad¹ _____ Vorsorgevollmacht² Betreuung²

Aufgabenkreise:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Gesundheitssorge | <input type="checkbox"/> Aufenthaltsbestimmung | <input type="checkbox"/> Vermögenssorge |
| <input type="checkbox"/> Vertretung vor Behörden | <input type="checkbox"/> Wohnungsangelegenheiten | <input type="checkbox"/> Postangelegenheiten |

Falls zutreffend: Rechnungsempfänger

Hausarzt :

Praxis: _____ Vor- u. Nachname des Arztes¹ _____

Straße, PLZ, Ort _____ Telefon _____

Krankenkasse: _____ Versicherungsnummer _____

Anschrift Krankenkasse _____

¹ Angaben sind optional.

² Unter Vorlage des Originals bitten wir um Übergabe einer Kopie



Finanzen :

- Die Einkünfte reichen für die Bezahlung der Kosten (Selbstzahler)
 Die Einkünfte reichen nicht für die Bezahlung der Kosten
 Ich beziehe Sozialhilfe bzw. rechne mit Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz

zuständiges Sozialamt: _____

Rentenstelle¹: _____

Nur bei Anmeldung für stationäre Pflege

Rentenversicherungsnummer¹:

Nur bei Anmeldung für stationäre Pflege

Altersrente

Betriebsrente

Witwenrente

Sonstige

Sonstiges:

- Beihilfeberechtigung² ja wenn ja, Beihilfe Prozent _____ nein
- Rezeptgebührenbefreiung² ja nein
- Pflegegrad liegt vor² ja seit: _____ Grad: ____ nein
- Höherstufung des Pflegegrades beantragt² ja am: _____ nein
- Vorläufige Einstufung in Pflegegrad beantragt ja am: _____ durch: _____ nein

Wurden in diesem Jahr bereits Leistungen der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in Anspruch genommen?

- Kurzzeitpflege ja Wenn ja, ____ (Tage), _____ € (Betrag) nein
- Verhinderungspflege ja Wenn ja, ____ (Tage), _____ € (Betrag) nein

Vorsorge:

Patientenverfügung^{1,2} ja nein

Vorsorgevollmacht² ja nein

Datum/Unterschrift

Bemerkungen:

Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß bzw. kreuzen Zutreffendes an. Wir versichern, dass Ihre persönlichen Daten im Sinne des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland geschützt und vertraulich behandelt werden.

¹ Angaben sind optional.

² Unter Vorlage des Originals bitten wir um Übergabe einer Kopie



Ärztlicher Fragebogen

Behandelnder Arzt Vor- und Nachname

Praxis- / Einrichtungsstempel / Telefon

Patient Vor- und Nachname

Geburtsdatum

AGAPLESION

Aufnehmende Einrichtung

Telefon/Fax

Bestätigung des Arztes nach § 36 (4) Infektionsschutzgesetz

Personen, die in ein Alten- und Pflegeheim eintreten, haben vor oder unverzüglich nach Ihrer Aufnahme durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

Hat der Patient eine ansteckende Krankheit, insbesondere eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose oder sonstige meldepflichtige Krankheiten? nein ja

Ansteckende Krankheiten / Infektionen: MRSA / ORSA Hepatitis HIV

Sonstige (z.B. SARS-CoV-2) _____

ICD-10-Code	Diagnose	Datum der Diagnosestellung

Übersicht der Diagnosen mit Datum der Diagnosestellung beigelegt

Medikamente	Darreichungsform	morgens	mittags	abends	nachts

Aktueller Medikamentenplan beigelegt

Allergien / Unverträglichkeiten: _____

Wunden: nein ja , welche: _____
(bitte Wundbeschreibung und Verordnung beifügen)

Sehstörungen nein ja _____ (li, re, bds.)

Hörstörungen nein ja _____ (li, re, bds.)

Sprachstörungen nein ja _____

Hilfsmittel nein ja _____



Mitzubringende Unterlagen bei Einzug Dauerpflege

Für _____
Name, Vorname

Einzug am

Wohnbereich

Vor dem Einzug:

- Anmeldung
- Ärztlicher Fragebogen, vorhandene Arztbriefe, Medikamentenplan
- Pflegeüberleitungsbogen (sofern vorhanden)
- Kopie der Betreuungsverfügung, der Vorsorgevollmachten und ggf. des Betreuerausweis (Vorlage des Originals und einer Kopie)
- Antrag auf Kostenübernahme bei der Pflegekasse für die Dauerpflege
- Rentenbescheid und / oder Kontoauszug mit letzter Rentenüberweisung
- Antrag auf Kostenübernahme vom Sozialamt

Zum Einzug:

- Unterschriebener Wohn- und Betreuungsvertrag mit Anlagen
- Personalausweis (Vorlage)
- Patientenverfügung (Vorlage im Original und eine Kopie)
- Patientenausweise (in Kopie bspw. Impfung/Impfpass / Allergie / Herzschrittmacher / Blutgerinnungshemmende Behandlung / Prothesen)
- Krankenversicherungskarte
- Befreiung von Zuzahlungen (nach § 61 SGB V) und Fahrtkosten
- Meldung 1. Wohnsitz in der Einrichtung / Ummeldung Einwohnermeldeamt
- Haftpflichtpolice (bitte individuell prüfen), Kopien von Versicherungsscheinen
- Sonstiges _____
- Sonstiges _____
- Sonstiges _____



Versorgungsleistungen / Haftung bei stationärer Pflege

Für _____
Name, Vorname Geboren am Wohnbereich

Folgende **Hilfsmittel** werden mitgebracht

- | | | | |
|--|--------------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Brille | <input type="checkbox"/> Nackenrolle | <input type="checkbox"/> Sitz-/ Keilkissen | <input type="checkbox"/> Dekubitusmatratze |
| <input type="checkbox"/> Gehstock | <input type="checkbox"/> Rollator | <input type="checkbox"/> Rollstuhl | <input type="checkbox"/> Greifzange |
| <input type="checkbox"/> Schuheinlagen | <input type="checkbox"/> Duschhocker | <input type="checkbox"/> Toilettensitzerhöhung | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ | | | |

Körpernahe Hilfsmittel

- | | | | |
|--|---------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Hörgeräte | <input type="checkbox"/> rechts | <input type="checkbox"/> links | |
| <input type="checkbox"/> Zahnprothese | <input type="checkbox"/> oben | <input type="checkbox"/> unten | <input type="checkbox"/> Teilprothese |
| <input type="checkbox"/> Orthese / Prothese: _____ | | | |

Hilfsmittelversorgung

- Kooperationsfirma des Hauses: _____
- Angabe Lieferant _____
Name, ggf. Adresse

Medikamentenversorgung

- Kooperationsapotheker des Hauses Eigene Apotheke

Neurologische Versorgung

- Kooperationsärzte des Hauses Eigene Arztwahl _____

Wäscheversorgung

- Wäscherei Private Versorgung durch Angehörige

Serviceleistungen gegen Entgelt

- Fußpflege Frisör Sonstiges _____

Veröffentlichung von Personenbezogenen Daten (Name / Geburtstag / Versterben)

- interne Nutzung (Aushänge, Hauszeitung) einverstanden nicht einverstanden
- Türschild / Namensschild / Verzeichnisse einverstanden nicht einverstanden

Ich wurde darüber informiert, keine Wertgegenstände, Schmuck oder größere Geldbeträge im Zimmer unverschlossen aufzubewahren. Die Einrichtung übernimmt **keine Haftung** bei Verlust. Dies habe ich mit meiner Unterschrift zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift



Information zum Einzug

Ist der Entschluss gefasst, in eine unserer Einrichtungen zu ziehen, bzw. einen Angehörigen oder Klienten beim Umzug zu begleiten, bringt der Beginn des neuen Lebensabschnittes zahlreiche Veränderungen mit sich. Wir sind uns bewusst, dass viel Liebgewonnenes und Gewohntes aus der vertrauten Umgebung zurück gelassen werden muss.

Als stationäre Einrichtung können wir das vertraute Zuhause nicht Eins zu Eins ersetzen. Es ist unser größtes Anliegen, unseren zukünftigen Bewohnern die Lebensqualität zu gewährleisten, die ihren persönlichen Interessen, Bedürfnissen und Gewohnheiten entspricht.

Das Zimmer kann nach eigenen Vorstellungen gestaltet werden – mit kleineren Möbelstücken, Wandbildern und privaten Gegenständen. Da diese räumlichen Kapazitäten aber begrenzt sind, sollte nach Möglichkeit schon im Vorfeld abgesprochen werden, was aus dem bisherigen Wohnumfeld mitgebracht wird.

Auch Fragen zur Tierhaltung beantworten wir gerne.

Besonders bei Menschen, die von einer dementiellen Erkrankung betroffen sind, stellen vertraute Dinge häufig eine Verbindungsmöglichkeit zum Leben her – zur Familientradition und zu Erinnerungen an die eigene Lebensgeschichte.

In unserer Einrichtung unterstützen wir unsere Bewohner mit einer systematischen Begleitung der Einzugsphase. Auf Wunsch wirken wir bei ihrer Alltagsstruktur und bei der Gestaltung ihres Lebens- und Wohnumfeldes mit. Möglichst umfangreiche Informationen über den bisherigen Lebensweg - mitsamt der Vorlieben und Abneigungen - ermöglichen es uns, die Form der Betreuung zu finden, die sich an Wünschen, Bedürfnissen und Gewohnheiten orientiert.

Die nachfolgende Übersicht bietet eine organisatorische Unterstützung für den Umzug.



Einzugshilfe

- Krankenkasse / Pflegekasse** – neue Adresse mitteilen
- Rentenversicherung / Finanzamt / ggf. Sozialamt** – neue Adresse mitteilen
- Vermieter** – Kündigung des Mietvertrages, bei Umzug in die stationäre Pflege ist ein vorzeitiges Ende des Vertrags durch Vermieterkulanz möglich
- Ambulanter Pflegedienst / Mahlzeitendienst / Hausnotruf** – informieren und ggf. abmelden
- Einwohnermeldeamt** – Ummeldung auf den neuen Wohnsitz
- Energieversorgung** – Strom / Erdgas / Fernwärme sowie Wasser und Müll abmelden
- Banken / Kreditinstitut** – neue Adresse mitteilen
- Kfz-Zulassung** – neue Adresse mitteilen oder ggf. Auto abmelden
- Telefonanbieter / Mobilfunk und Internet** – abmelden oder neue Adresse mitteilen
- Post** – Nachsendeantrag stellen
- Radio und Fernsehen** – Abmeldung
- Versicherungen** – neue Adresse mitteilen und prüfen, welche Versicherung gekündigt werden soll
- Zeitungen / Zeitschriften** – neue Adresse mitteilen oder ggf. Abonnements kündigen
- Eigene Notizen**



Information Wäscheversorgung

Kleidung ist ein Ausdruck der eigenen Persönlichkeit – wir tragen Sorge dafür, dass Ihre Bekleidung mit Sorgfalt extern gewaschen, getrocknet, gebügelt und zusammengelegt wird. Gemäß dem Vertrag der Einrichtung ist das Waschen der eigenen Wäsche im Entgelt enthalten. Die von uns beauftragte Wäscherei erfüllt alle Normen, die auch für Krankenhauswäsche vorgeschrieben sind.

- ✓ Die persönliche Wäsche wird zentral abgeholt und nach entsprechender Bearbeitung für die Einzelperson verpackt und wieder angeliefert.
- ✓ Die Wäscherei übernimmt die dauerhafte Kennzeichnung, die Sortierung der getragenen Bewohnerwäsche, das Waschen, das maschinelle Glätten sowie das Aufhängen auf Bügel oder das Legen der Wäsche.
- ✓ Die Wäschestücke werden je Bewohner zu einem Wäschepäckchen zusammengestellt.
- ✓ Jeder Bewohner erhält von der Wäscherei eine Wäschetonne und ausreichend personenbezogene Wäschesäcke für die getragenen Wäschestücke.
- ✓ Die Wäscherei liefert wöchentlich an festgelegten Tagen.
- ✓ Gürtel, Hosenträger oder Wertgegenstände gehören nicht in den Wäschesack.
- ✓ **Die Oberbekleidung sollte pflegeleicht, bei mind. 30°C maschinenwaschbar, trocknergeeignet und möglichst dehnbar sein.** Die Wäscherei übernimmt keine Haftung für Kleidungsstücke, die nicht trocknergeeignet sind und dann ggf. einlaufen.
- ✓ Eine erhöhte Beanspruchung der Fasern und Applikationen (Knöpfe, Schnallen) kann nicht ausgeschlossen werden.
- ✓ Empfindliche Wäschestücke (wie Seide, etc.) werden extra gereinigt. Der entstandene Betrag wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Alternativ kann die Oberbekleidung aber auch den Angehörigen zum Waschen mit nach Hause gegeben werden.
- ✓ Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen werden vom Haus gestellt.

Um Ihnen bei der Planung der Wäscheausstattung behilflich zu sein, finden Sie im Nachfolgenden eine Checkliste von Bekleidungsstücken und Hygieneartikeln. Die angegebene Anzahl dient als Hilfestellung. Der individuelle Bedarf kann deutlich höher sein und variiert je nach Jahreszeit.

Der Rücklauf der Wäsche beträgt in der Regel 10 – 14 Tage.



Checkliste Wäscheausstattung

	Anzahl
<input type="checkbox"/> Kleider, Röcke oder Hosen	6 - 8
<input type="checkbox"/> Blusen, Hemden, T-Shirts	10
<input type="checkbox"/> Pullover (Sommer und Winter)	10
<input type="checkbox"/> Strickjacken	2
<input type="checkbox"/> Gürtel oder Hosenträger	
<input type="checkbox"/> Mantel oder Jacke (Sommer und Winter)	2
<input type="checkbox"/> Schal / Mütze / Handschuhe / Sommerhut	
<input type="checkbox"/> Hausanzug / Jogging-Anzug	
<input type="checkbox"/> Strumpfhosen / Strümpfe / Socken	15 Paar
<input type="checkbox"/> Nachthemden / Schlafanzüge	10
<input type="checkbox"/> Bademantel / Morgenmantel	
<input type="checkbox"/> Unterhemden	15
<input type="checkbox"/> Unterhosen	15
<input type="checkbox"/> BHs	
<input type="checkbox"/> Schuhe (Sommerschuhe, Winterstiefel)	
<input type="checkbox"/> Hausschuhe (geschlossen)	

... und natürlich weitere Kleidungsstücke je nach Belieben.

Darüber hinaus

- Hygiene- und Pflegeartikel (wie bspw. Nagelschere und -feile, Zahnbürste und -becher, Kamm und Fön, Schminkzubehör, Rasierapparat)
- Kulturbeutel
- Kleine Reisetasche



- MUSTER-VERTRAG... MUSTER-VERTRAG... MUSTER-VERTRAG... MUSTER-VERTRAG... MUSTER-VERTRAG...
- (4) Änderungen an der fest installierten räumlichen Ausstattung dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtung vorgenommen werden. Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht.
 - (5) Das Aufstellen und Benutzen von elektrischen Heiz- und Kochgeräten sowie sonstigen Geräten, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer aus wichtigem Grund widerruflichen Zustimmung des Einrichtungsleiters. Gleiches gilt für die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen.

Die Netzgeräte sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung turnusgemäß, also vor Ablauf des jeweiligen Prüfzeitraumes, erneut zu überprüfen (DGUV Vorschrift 3). **Die Kosten der regelmäßigen Elektroprüfung trägt der Bewohner.**

Um eine Nutzung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die betroffenen Elektrogeräte aufzulisten. Die Auflistung soll spätestens bei Einzug in der Verwaltung abgegeben werden. In einem entsprechenden Formular sind die zu nutzenden Geräte einzutragen. Der Bewohner erhält eine Kopie der Auflistung für seine Unterlagen.

Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung von netzbetriebenen elektrischen Geräten untersagen,

- wenn der Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann, oder
- wenn die Elektrogeräte kein anerkanntes gültiges Prüfsiegel aufweisen oder wenn von ihnen erkennbare Gefahren ausgehen.

- (6) Das Aufstellen und Benutzen von Sprach- und Videoassistenten, sowie sonstigen Geräten, die eine Aufzeichnung von Sprache oder Bildern durchführen können, bedürfen einer aus wichtigem Grund widerruflichen Zustimmung des Einrichtungsleiters.

Um eine Nutzung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die betroffenen Assistenzsysteme aufzulisten und den Nutzungsbereich durch Hinweise - möglichst im Eingangsbereich des Bewohnerzimmers - kenntlich zu machen. Die Auflistung soll spätestens bei Einzug bzw. vor der Inbetriebnahme bei der Verwaltung abgegeben werden.

Die Aufstellung und Nutzung von Sprach- und Videoassistenten kann durch die Einrichtung untersagt werden,

- wenn die Aufstellung und Nutzung nicht bei der Einrichtung angezeigt wurde,
- wenn nicht auf das Vorhandensein dieser Geräte hingewiesen wurde, oder
- wenn keine Möglichkeit besteht, die Geräte zeitweise abschalten zu können (z. B. mit Hilfe einer Kurzanleitung).

§ 4 Hauswirtschaftliche Versorgung

- (1) Die Mahlzeiten werden auf der Grundlage aktueller ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zubereitet. Zusammenstellung und Zubereitung soll die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner berücksichtigen. Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert oder dort ausgegeben.

Dem Bewohner wird im Rahmen der Pflege und Betreuung die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

- (2) Die Wäschestücke werden gekennzeichnet. Für Wäsche, die nach dem Willen des Bewohners nicht gekennzeichnet werden soll, übernimmt der Einrichtungsträger beim Verlorengang keine Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bekleidungsstücke aus Wolle oder Seide werden nur dann maschinell gewaschen, wenn der Bewohner die Einrichtung hierzu ausdrücklich anweist und zugleich die Einrichtung



von der Haftung für eine Veränderung der Wollbekleidung durch das maschinelle Waschen freistellt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass auch bei der Verwendung von Wollwaschprogrammen bei Industriewaschmaschinen, Wollbekleidungsstücke mit der Zeit verfilzen, verknoten, verhärten etc., und sich die Farbe verändern kann. Daher rät die Einrichtung von einem maschinellen Waschen von Wollbekleidungsstücken ab.

Um das maschinelle Waschen und Trocknen der Wäschestücke zu ermöglichen, müssen die Wäschestücke auf mindestens 30° C maschinenwaschbar und insbesondere auch trocknergeeignet sein. Nicht maschinenwaschbare oder trocknergeeignete Kleidungsstücke bedürfen der chemischen Reinigung. Die Leistung der chemischen Reinigung zählt nicht zu den Regelleistungen der Einrichtung.

§ 5 Allgemeine Pflege und Betreuung

(1) **Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners**

a)
 Der Bewohner ist in seiner Selbständigkeit oder seinen Fähigkeiten beeinträchtigt und daher durch Bescheid der Pflegekasse vom [Klicken Sie hier](#), um ein Datum einzugeben. dem Pflegegrad [Pflegegrad auswählen](#) zugeordnet worden.

Die Zuordnung des Bewohners erfolgte vorläufig, eine endgültige Zuordnung liegt noch nicht vor.

Der Bewohner hat bereits einen Antrag auf Neuordnung gestellt.

b)
 Der Grad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Bewohners ist durch die Pflegekasse noch nicht festgestellt worden. Aufgrund der Angaben des Bewohners bzw. seines Vertreters gehen die Parteien vorbehaltlich einer sofort einzuleitenden Prüfung durch die Pflegekasse bis zum Erhalt eines rechtskräftigen Bescheides der Pflegekasse von einer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Bewohners im Umfang des Pflegegrades [Pflegegrad auswählen](#) aus, der die Basis der Abrechnung bis zur Vorlage eines Einstufungsbescheides der Pflegekasse darstellt.

Es besteht Einigkeit, dass bei einer Abweichung der Einstufung durch die Pflegekasse von dem vorgenannten Pflegegrad für den abgerechneten Zeitraum eine Neuberechnung auf der Basis des Einstufungsbescheides erfolgt.

c) Sollte ein Hilfebedarf unterhalb des Pflegegrades 1 festgestellt werden, vereinbaren die Parteien dennoch ausdrücklich eine Abrechnung auf Basis des Pflegegrades 1.

Dem Bewohner ist bekannt, dass in diesem Fall seine Pflegekasse (und ggf. auch der Sozialhilfeträger) keine Leistungen gewährt. Der Bewohner verpflichtet sich, das Entgelt vollständig aus eigenem Einkommen/ Vermögen zu leisten.

d) Dem Bewohner ist auch bekannt, dass im Falle einer Einstufung in den Pflegegrad 1 seine Pflegekasse nur die Kosten der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 84 Abs. 8 SGB XI übernimmt und der Sozialhilfeträger keine Leistungen als Hilfe zur Pflege gewährt. Der Bewohner verpflichtet sich, das nicht von der Pflegekasse als Sachleistung übernommene Entgelt vollständig aus eigenem Einkommen/Vermögen zu leisten.

(2) **medizinische Behandlungspflege**

Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand des Wohn- und Betreuungsvertrages.



Die Erbringung von Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch die Einrichtung setzt voraus, dass

- die Leistungen vom behandelnden Arzt angeordnet wurden,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
- die Maßnahme im Einzelfall an Pflegekräfte delegierbar ist;
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich verordneten Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Einrichtungsträgers einverstanden ist.

(3) **Ausschluss der Anpassung von Leistungen**

Hinsichtlich der Bewohnergruppen und Krankheitsbilder, die in dieser Einrichtung nicht versorgt werden, wird auf die **Anlagen 2a oder 2b** verwiesen, die im Rahmen des Vertragsabschlusses gesondert zu unterzeichnen sind.

(4) **Medizinische Versorgung**

a) Die Einrichtung vermittelt unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung des Bewohners. Die Einrichtung hat mit den Vertragsärzten der nachfolgend benannten Fachrichtungen einen Kooperationsvertrag zur Förderung der kooperativen und koordinierten ärztlichen und pflegerischen Versorgung abgeschlossen:

Hausärzte:

- Dr. Steppuhn, Adolf-Kohl-Platz 6, 65385 Rüdesheim
- Dr. Ott – Dr. Ohmer, Wisperstr. 37d, 65391 Lorch

Fachärzte folgender Fachrichtungen: _____

Die Einrichtung ist bemüht, zur Optimierung der ärztlichen Versorgung ihrer Bewohner weitere Kooperationsärzte zu gewinnen.

Es steht dem Bewohner frei, Leistungen der Kooperationsärzte in Anspruch zu nehmen oder Leistungen anderer Ärzte. Der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welcher Hausarzt und welche Fachärzte bei Bedarf hinzu-zuziehen sind.

b) Die Einrichtung stellt die Beschaffung und Versorgung der notwendigen Medikamente durch die Zusammenarbeit mit einer Vertragsapotheke nach § 12 a Apothekengesetz sicher, sofern der Bewohner dem zustimmt. In diesem Fall übernimmt die Einrichtung in Zusammenarbeit mit der Vertragsapotheke die Verwaltung und die Aufbewahrung der Medikamente.

Eine erteilte Zustimmung kann der Bewohner jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Sofern der Bewohner die Versorgung über die Vertragsapotheke ablehnt und die Medikamentenversorgung über eine andere Apotheke wünscht, ist er verpflichtet, die Beschaffung und Versorgung mit Medikamenten selbst sicherzustellen.

Aus der **Anlage 9** ergibt sich, ob der Bewohner der Medikamentenversorgung durch die Vertragsapotheke zustimmt.

(5) **Hilfsmittel**

Leistungen i. S. d. § 33 SGB V - Versorgung mit Hilfsmitteln - gehören grundsätzlich nicht zu den Leistungen der Einrichtung. Diese sind ggf. bei der zuständigen Kranken- oder Pflegekasse zu beantragen. Bei Bedarf ist die Einrichtung bei der Antragstellung behilflich.



Inkontinenzmaterial wird dem Bewohner bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Gegen Vorlage eines ärztlichen Rezeptes erhalten gesetzlich Versicherte die Abrechnung über eine Pauschale (festgesetzt durch die gesetzliche Krankenkasse). Gegebenenfalls fällt ein Eigenanteil an, wenn keine Zuzahlungsbefreiung vorliegt. Privat Versicherte erhalten die Erstattung durch ihre private Krankenkasse (nach Vorlage der Rechnung und des Rezeptes).

(6) **Umgang mit besonderen pflegerischen Situationen (Sturzgefahr, Hinlauftendenz)**

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine permanente Fixierung von Bewohnern zum Schutz vor Stürzen oder zur Verhinderung des Verlassens der Einrichtung rechtlich nicht zulässig ist.

Eine permanente Beaufsichtigung von Bewohnern mit derartigen Verhaltensauffälligkeiten im Sinne einer 1 zu 1 Betreuung ist zudem ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen lt. Angaben des Bewohners/Betreuers/Bevollmächtigten:

keine Hinlauftendenz/**keine** Weglauftendenz **keine** Sturzgefahr

§ 6 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI, sonstige Leistungen

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung, zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI sowie sonstige Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatz- und sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus den entsprechenden **Anlagen 3 und 4**.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung oder sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.

§ 7 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es gilt die Schriftform des § 16 Abs. 1 dieses Vertrages.

Teil II: Vergütung

§ 8 Die verschiedenen Entgeltbestandteile

- (1) Die Leistungen der allgemeinen Pflege, sozialen Betreuung und medizinischen Behandlungspflege richten sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner jeweils nach Art und Schwere seiner Beeinträchtigung in seiner Selbständigkeit oder seinen Fähigkeiten benötigt. Sie werden mit den pflegebedingten Aufwendungen vergütet.

Seit 01.01.2022 übernimmt die Pflegeversicherung nicht nur den Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI, sondern für Bewohner mit einem Pflegegrad 2-5 auch einen Leistungszuschlag nach §43 C SGB XI, der den Eigenanteil an pflegebedingten Aufwendungen mindert. Die Höhe des Leistungszuschlages ist gestaffelt und richtet sich nach der Dauer des Aufenthaltes des Bewohners in einer stationären Pflegeeinrichtung.



- (2) Der Zuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI für Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung wird monatlich berechnet. Der Vergütungszuschlag wird erstmalig im Folgemonat der Aufnahme des Bewohners und seiner Teilnahme am besonderen Betreuungsangebot der Einrichtung fällig, im Gegenzug fällt der Vergütungszuschlag auch im Monat des Auszuges oder des Versterbens ungekürzt an. Fallen der Monat des Einzuges und der Monat des Auszuges/Versterbens zusammen, fällt der Vergütungszuschlag in Höhe einer Monatspauschale an.

Dieser Vergütungszuschlag wird für Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 von einer gesetzlichen Pflegeversicherung der Einrichtung gesondert vergütet und erhöht daher für diese Bewohner den zu übernehmenden Eigenanteil nicht.

Bei Bestehen einer privaten Pflegeversicherung erstattet diese ebenfalls diesen Zuschlag im Umfang des bestehenden Versicherungsvertrages, sofern ein Beihilfeanspruch besteht jedoch nur anteilig.

- (3) Die pflegebedingten Aufwendungen und die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sind hinsichtlich ihrer Ermittlung Preise für eine Leistung, deren Höhe sich u. a. auch aus dem Ergebnis eines Vergleiches mit diesen Vergütungssätzen vergleichbarer anderer Einrichtungen durch die Kostenträger (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergibt.

Demgegenüber sind die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen hinsichtlich ihrer Ermittlung eine Weiterberechnung von Kosten.

Um zu vermeiden, dass je nach dem Zeitpunkt des Anfalls von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder von Ersatzanschaffungen punktuell erhebliche Schwankungen entstehen, können nach Landesrecht Pauschalen für Instandhaltung und Instandsetzung bestimmt werden. Die Höhe der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen und ihre Veränderung richten sich dann nach diesen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 9 Reduzierte Inanspruchnahme von Regelleistungen

- (1) Das gesamte Entgelt ist das Ergebnis von Mischkalkulationen, die dazu führen, dass jede der drei großen Gruppen der Regelleistungen (pflegerische und soziale Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung, Raum- und Sachausstattung) mit einem Pauschalpreis abgegolten wird. Dem unterschiedlichen Hilfebedarf des Bewohners und der hierdurch bedingten unterschiedlichen Inanspruchnahme des Regelleistungsangebotes durch den einzelnen Bewohner wird in dem System des SGB XI ausschließlich durch unterschiedliche Vergütungen im Bereich der pflegebedingten Aufwendungen in Abhängigkeit der Pflegegrade entsprochen.
- (2) Die Vereinbarung von individuellen Zu- und Abschlägen im Bereich der pflegebedingten Aufwendungen und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung gegenüber Bewohnern mit Leistungsbezug i. S. d. SGB XI oder SGB XII ist gemäß § 84 Abs. 3 SGB XI i. V. m. § 87 SGB XI gesetzlich untersagt. Daher findet bei der Nichtinanspruchnahme von Leistungen mit Ausnahme der Regelungen des § 14 dieses Vertrages keine Reduzierung des Entgelts statt.

§ 10 Gesamtentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. §§ 1 bis 5 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen.



- (4) Zusatzleistungen i. S. d. § 88 SGB XI (**Anlage 3**) sowie sonstige Leistungen (**Anlage 4**) erhöhen das Entgelt zusätzlich.
- (5) Bei Bewohnern ohne Bestehen einer Pflegeversicherung, im Falle des Bestehens einer privaten Pflegeversicherung oder eines Anspruchs auf Beihilfe ebenso wie bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern mit Pflegegrad 1 ist der Bewohner alleine Schuldner des Gesamtentgeltes, mit Ausnahme des Zuschlags nach § 84 Abs. 8 SGB XI bei einem gesetzlich Versicherten mit Pflegegrad 1.
- (6) Werden Kosten von einer gesetzlichen Pflegekasse und/oder einem gesetzlichen Unfallversicherungsträger teilweise als Sachleistung übernommen und besteht eine Befugnis der Einrichtung zur direkten Abrechnung mit der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger, so wird die Einrichtung den Sachleistungsanteil direkt mit dieser/diesem abrechnen. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse und dem Unfallversicherungsträger nicht getragen wird, also ein ggf. verbleibender Rest der pflegebedingten Aufwendungen, der Ausbildungsvergütungskomponente, der Ehrenamtszuschlag, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, das Entgelt für nicht geförderte Investitionskosten sowie das Entgelt für die Zusatzleistungen und sonstigen Leistungen sind vom Bewohner zu zahlen.
- (7) Ansprüche, die der Bewohner gegenüber anderen Leistungsträgern oder gegenüber Dritten besitzt, hat er selbst geltend zu machen. Die Einrichtung wird ihn dabei unterstützen.
Hierzu zählen u. a. die Beratung, welche Leistungen beantragt werden können, sowie die Herstellung des Erstkontaktes zum jeweiligen Leistungsträger. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Antragstellungen selbst, das Zusammenstellen von ggf. hierfür erforderlichen individuellen Unterlagen und Nachweisen des Bewohners, eine Zugangs- und Fristenkontrolle für die Einlegung von Rechtsmitteln, etc. nicht durch die Einrichtung übernommen werden können, sondern durch den Bewohner oder seinen Vertreter (z. B. Angehörigen, Betreuer) zu erfolgen haben. Sofern ein Bewohner hierzu allein nicht in der Lage ist und bislang auch keinen Vertreter hat, der ihn hierbei unterstützt, besteht die Möglichkeit der Einrichtung, beim zuständigen Amtsgericht die Bestellung eines Betreuers anzuregen.

§ 11 Abrechnung, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig. Beginnt der Vertrag nicht am Ersten eines Monats, ist das Entgelt für den Einzugsmonat anteilig mit Einzug fällig. Das Entgelt für pauschale Bestandteile gemäß § 6 dieses Vertrages ist jeweils am Ersten eines Monats fällig. Variable Bestandteile werden monatlich nachschüssig abgerechnet. Abweichend davon erfolgt die Abrechnung für Inkontinenzmaterial quartalsweise nachschüssig. Die nachschüssig in Rechnung gestellten Beträge sind am 10. des auf die Erbringung der Leistungen bzw. dem Anfall der Auslagen folgenden Monats zur Zahlung fällig.

Die Beträge sind per

SEPA-Lastschriftmandat (**Anlage 5a**)

Dauerauftrag (Fälligkeit nach §11 Abs. 1 dieses Vertrages, bitte Kopie des angelegten Dauerauftrages einreichen)

auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber: AGAPLESION gemeinnützige AG AGAPLESION THOMAS MORUS HAUS

IBAN: DE28 5502 0500 0004 6025 20

BIC: BFSWDE33MNZ

Kreditinstitut: Bank für Sozialwirtschaft



Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit gesetzlichen Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Mit der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats hat der Bewohner die ausreichende Deckung auf dem jeweiligen Konto sicherzustellen. Der rechtzeitige Einzug liegt dann ausschließlich in der Verantwortung der Einrichtung.
- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Der Bewohner kann nur dann das Entgelt kürzen oder mit Forderungen gegen das Leistungsentgelt aufrechnen, wenn die Entgeltkürzung oder die Forderung des Bewohners unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Das Recht des Bewohners, eine Entgeltkürzung oder seine Forderungen gegen die Einrichtung in einem gesonderten Rechtsstreit geltend zu machen, bleibt unberührt.

Bei Zahlungsrückständen des Bewohners werden Zahlungseingänge stets mit den ältesten offenen Leistungsentgelten verrechnet. Dies gilt nicht, soweit der Bewohner eine anderweitige Tilgungsbestimmung trifft.

- (4) Soweit Entgelte von einer gesetzlichen Pflegekasse und/oder einem gesetzlichen Unfallversicherungsträger teilweise als Sachleistung übernommen werden, wird bis zur Höhe des Sachleistungsbetrages mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 12 Anpassung des Vertrages und Entgeltes wegen veränderten Hilfebedarfs

- (1) Insoweit wird auf die vorvertraglichen Informationen sowie auf § 8 WBVG verwiesen. Die Grenzen, in denen die Einrichtung nicht zur Leistungsanpassung verpflichtet ist, ergeben sich aus der gesonderten Vereinbarung laut den **Anlagen 2a (Bereich Allgemeine Dauerpflege) und 2b (Bereich für demenziell erkrankte Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten)**.
- (2) Bestehen bei Bewohnern mit Hilfebedarf i. S. d. SGB XI Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Hilfebedarfs einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, verpflichtet, bei seiner Pflegekasse einen Höherstufungsantrag zu stellen. Im Übrigen gilt die Regelung des § 87 a SGB XI.
- (3) Hat der Bewohner bereits bei Einzug in die Einrichtung einen Antrag auf Feststellung eines neuen Pflegegrades gestellt und bewilligt die Pflegekasse nach Einzug in die Einrichtung einen abweichenden Pflegegrad, richtet sich das Heimentgelt nach dem Pflegegrad, der aufgrund des bei Einzug laufenden Antrags festgestellt wird.

Die Einrichtung wird in diesen Fällen zunächst die Abrechnung auf der Basis des Pflegegrades vornehmen, der dem zu Beginn des Vertrages mitgeteilten Pflegegrades entspricht. Sie ist nach Abschluss des Verfahrens auf Überprüfung des Pflegegrades im Falle einer Höherstufung unter den Voraussetzungen des § 8 WBVG berechtigt und im Falle einer Feststellung eines geringeren Pflegegrades verpflichtet, Nachberechnungen bzw. Erstattungen in Höhe der Differenz zwischen dem alten und neuen Pflegegrad vorzunehmen ab dem Tag der Feststellung des neuen Pflegegrades, frühestens jedoch ab dem Tag des Einzugs des Bewohners.

§ 13 Anpassung des Entgeltes wegen Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und die Anforderungen nach §§ 9 und 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 WBVG eingehalten sind.



- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen. Dies kann zur Konsequenz haben, dass die Einrichtung ihren Leistungsumfang in Teilleistungsbereichen, auch in der räumlichen Ausstattung, ändern kann oder muss.

Die Einrichtung weist den Bewohner darauf hin, dass diese Leistungs-änderungen auch Entgeltänderungen durch Änderungen in einzelnen Kostenpositionen nach sich ziehen können.

§ 14 Entgelt bei Abwesenheit und dem Bezug von Sondernahrung

- (1) In den Fällen der vorübergehenden Abwesenheit richtet sich das Entgelt nach den Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung. Hiernach besteht derzeit folgende Regelung:
- (2) Bei Abwesenheit von mehr als 3 zusammenhängenden Kalendertagen reduzieren sich ab dem 4. Abwesenheitstag die Entgeltbestandteile
- pflegebedingte Aufwendungen inkl. des Zuschlags für die Ausbildungsvergütung und Ehrenamt
 - Entgelt für Unterkunft
 - Entgelt für Verpflegung
 - Zuschläge nach § 92 b SGB XI
- um 25 % pro Abwesenheitstag. Demgegenüber ist der Entgeltbestandteil gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen auch bei Abwesenheit ungekürzt zu zahlen.
- (3) Basis für die Bemessung des Abschlags ist bzgl. des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung der Vergütungssatz inklusive des darin enthaltenen Lebensmittelanteils. Bei Bewohnern, die über Sondernahrung versorgt werden und bei denen das Entgelt für Verpflegung gemäß des jeweils geltenden Landesrahmenvertrages (derzeit um € 4,71) gekürzt wird, entfällt diese Kürzung für die Abwesenheitstage, an denen das Entgelt für Verpflegung bereits pauschal um 25 % gekürzt wird. Im Kürzungsbetrag von 25 % für den Fall der Abwesenheit ist bereits der ersparte Aufwand enthalten, der durch den im Landesrahmenvertrag geregelten Abschlag (von derzeit € 4,71) berücksichtigt wird.
- (4) Der Zuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI für die Leistungen der besonderen Betreuung und Aktivierung reduziert sich hingegen nicht, da die Abwesenheitszeiten bereits bei der Kalkulation der Höhe des vereinbarten Zuschlags pauschal berücksichtigt wurden.

Teil III: Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 15 Vertragsdauer - Kündigungsrechte des Bewohners

- (1) Es gilt § 11 WBG. Die Kündigung des Bewohners bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang beim Einrichtungsträger wirksam.
- (2) Hat der Bewohner keine vertragliche Vor-Information erhalten, kann er den Vertrag bis zur Nachholung der Vor-Information jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann er noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Im Übrigen kann der Bewohner den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Im



Falle einer Erhöhung des Entgelts hat der Bewohner jederzeit das Recht, den Wohn- und Betreuungsvertrag mit Wirkung für den Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Entgelterhöhung wirksam werden soll.

- (5) Im Falle einer Befristung des Vertrages endet der Wohn- und Betreuungsvertrag mit Auslaufen der Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ist die Befristung unwirksam, gilt der Vertrag für unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern nicht der Bewohner seinen entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen nach Ende der vereinbarten Laufzeit gegenüber der Einrichtung erklärt.
- (6) Ferner hat der Bewohner das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit fristlos zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (7) Sofern die Einrichtung die Kündigung des Bewohners aus wichtigem Grund zu vertreten hat, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 16 Vertragsdauer - Kündigungsrechte der Einrichtung

- (1) Es gilt § 12 WBVG. Die Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform, ist zu begründen und wird erst mit Zugang beim Bewohner bzw. dessen Vertreter wirksam. Die Einrichtung kann nur aus wichtigen Gründen kündigen.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Gründe stellen insbesondere wichtige Gründe i. S. d. Abs. 1 dar und berechtigen die Einrichtung zur fristlosen Kündigung, wenn
 - a) der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, weil
 - der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt, die Einrichtung den Hinweis nach § 12 Abs. 2 WBVG erneut erteilt hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Bewohners i. S. d. § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG nicht entfallen ist oder
 - die Einrichtung eine Leistungsanpassung aufgrund eines Ausschlusses gemäß der **Anlage 2a und 2b** nicht anbietet,und der Einrichtung ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist;
 - b) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
 - c) der Bewohner
 - aa) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist
 - oder
 - bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht



und die Einrichtung eine angemessene Zahlungsfrist nach § 12 Abs. 2 WBGV gesetzt hat. Ist der Bewohner mit der Entrichtung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen im Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. In diesen Fällen [§ 16 Abs. 2 a) bis c)] kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

- (3) Des Weiteren ist die Einrichtung berechtigt, den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen, soweit der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. In diesem Fall hat die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses im Todesfall des Bewohners

- (1) Im Falle des Versterbens eines Bewohners endet der Vertrag mit seinem Tod. Von diesem Zeitpunkt an sind die Erben verpflichtet, das vom verstorbenen Bewohner genutzte Zimmer zu räumen und geräumt an die Einrichtung herauszugeben. Die Einrichtung ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, diesen Wohn- und Betreuungsplatz an neue Interessenten zu vergeben.

- (2) Im Falle des Versterbens sind folgende Personen zu benachrichtigen:

- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, folgenden Personen unabhängig der Erbfolge die Nachlassgegenstände auszuhändigen:

Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen zur Entgegennahme der Gegenstände berechtigt.

Eine letztwillige Verfügung über diese Gegenstände - die grundsätzlich erstellt werden sollte - bleibt durch die hier erteilten Weisungen unberührt.

- (4) Wird der Wohnplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für die Einrichtung zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist (3 Tage) kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist die Einrichtung berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern und bei nicht Abholung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten oder zu entsorgen.

In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Gegenstände an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von _____ EUR und eine monatliche Einlagerungsgebühr in Höhe von _____ EUR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass der Einrichtung diesbezüglich nur geringere Kosten entstanden sind. Die Einrichtung ist in diesem Fall außerdem berechtigt, dem Bewohner durch die Kranken- und Pflegekasse leihweise überlassene Heil- und Hilfsmittel an die Kranken- und Pflegekasse zurückzugeben, soweit diese das Eigentum an den Heil- und Hilfsmitteln nachweisen kann.



§ 18 Mitwirkung des Bewohners

- (1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe oder auf eine Änderung des Pflegegrades zu stellen und dem Kostenträger die hierzu notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).
- (2) Sofern der Bewohner einen Antrag auf Sozialhilfe stellt oder einen Antrag gegenüber der Pflegekasse auf eine Änderung des Pflegegrades, ist die Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraumes oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraumes gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Bewohner dies der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Kann die Einrichtung aufgrund einer schuldhaften Unterlassung dieser Anzeige nicht Abhilfe schaffen, ist der Bewohner nicht zur Kürzung des Entgelts wegen dieses Mangels berechtigt.

§ 19 Bewohnerseitig eingebrachte Sachen und Tierhaltung

- (1) Der Bewohner kann mit Zustimmung der Einrichtung die Unterkunft mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Die Zustimmung ist zu erteilen und so lange aufrechtzuerhalten, wie die Pflege oder die Betreuung nicht durch die Einrichtungsgegenstände beeinträchtigt wird.

In Zweibettzimmern darf der Bewohner ohne Zustimmung des Mitbewohners nur den ihm zustehenden Bereich ausstatten.

- (2) Die Einrichtung kann den Barbetrag des Bewohners verwalten, wenn sie dazu ausdrücklich durch den Bewohner bzw. den Vertreter in schriftlicher Form beauftragt wird. Ein solcher Auftrag ist als **Anlage 6** zu diesem Vertrag zu nehmen.
- (3) Die Haltung von nicht störenden Kleintieren ist möglich. Sie bedarf stets der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Versorgung der Tiere (auch bei Abwesenheit des Bewohners) gesichert ist und erforderliche Impfungen des Tieres nachgewiesen sind. In Mehrbettzimmern bedarf es der Abstimmung mit dem Mitbewohner.

§ 20 Haftung

- (1) Die Einrichtung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Trägers sowie für einwandfreie verkehrsübliche Leistungen aus diesem Vertrag.

Die Einrichtung haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Notereignissen oder sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung), insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege der Bewohner nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

Die Einrichtung haftet dem Bewohner gegenüber für eingebrachte Sachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (2) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihre Versicherung gegen Schäden aller Art (z. B. Einbruch, Diebstahl, Feuer, Leitungswasser) wird empfohlen.



- (3) Der Bewohner haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung. Aufgrund der immensen Kosten, die eine Sach- oder Personenentschädigung nach sich zieht, rät die Einrichtung den Bewohnern dringend an, im Falle des Fehlens einer Haftpflichtversicherung, eine solche noch vor Einzug in die Einrichtung abzuschließen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich mit seinem Einzug der Fürsorge durch die Einrichtung und ihren Mitarbeitern an. Im Gegenzug verpflichten sich die Einrichtung und ihre Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Weitergabe und der Einsichtnahme durch dritte Personen und Behörden. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über die Beachtung des Datenschutzes und ihrer Schweigepflicht belehrt.
- (2) Die Einzelheiten der Regelungen zum Datenschutz, zur Schweigepflicht und ihrer Entbindung ergeben sich aus den **Anlagen 7 - 8** dieses Vertrages.

§ 22 Beratungs- und Beschwerderechte, Teilnahme an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag stehen dem Bewohner und seinen Angehörigen die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung zur Verfügung. Der Bewohner ist seinerseits verpflichtet, der Einrichtung sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung der Einrichtung auftretenden Defizite zu melden, damit der Einrichtungsträger diese Mängel unverzüglich abstellen kann.
- (2) Jeder Bewohner hat zusätzlich das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den anderen, in der **Anlage 12** jeweils aufgeführten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der in diesem Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbarten Leistungen zu beschweren.
- (3) Der Einrichtungsträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 23 Vertragsänderungen / Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollen schriftlich getroffen werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.

§ 24 Widerrufsrecht

Der Bewohner kann diesen Vertrag widerrufen, wenn es sich um einen sogenannten Außergeschäftsraum- oder Fernabsatzvertrag handelt. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die **Anlage 13** dieses Vertrages verwiesen.



zieren. Sie sind nicht autonom bewegungsfähig und müssen rund um die Uhr umfassend versorgt werden.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

2) Intervallweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit

Beatmungsbedürftigkeit bedeutet, ...

dass der Betroffene, insbesondere etwa aufgrund organischer Schädigungen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eigenständig zu atmen, und deshalb zeitweise oder andauernd maschinell beatmet werden muss.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

3) Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung

Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung bedeutet, ... dass der Betroffene ständig unter der Aufsicht einer Pflegefachkraft stehen muss, sodass gewährleistet ist, dass bei eintretendem Bedarf sofort eine medizinisch-pflegerische Intervention erfolgen kann (z.B. das Absaugen von Bronchialsekreten oder die Pflege einer Trachealkanüle).

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

4) Suchtmittelabhängigkeit, chronisch mehrfach geschädigte Alkoholiker, Morbus Korsakow

Die Krankheitsbilder zeichnen sich dadurch aus, dass ...

der Betroffene psychische und organische Beeinträchtigungen aufweist, die oftmals zu Desorientierung, Gedächtnisstörungen, Selbstvernachlässigung und nicht selten zu aggressivem oder autoaggressivem Verhalten führen.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur fachgerechten Betreuung der Betroffenen mit den Kostenträgern vereinbart. Ihrem besonderen Betreuungsbedarf kann



Anlage 2b

Gesonderte Vereinbarung zum Ausschluss der Anpassung des Vertrages bei Änderung des Betreuungs- und Pflegebedarfs nach § 8 Abs. 4 WBG Bereich „Demenziell erkrankte Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten“

Zwischen dem Unternehmen AGAPLESION gemeinnützige AG
Ginnheimer Landstraße 94, 60487 Frankfurt am Main

als Träger der Einrichtung
AGAPLESION THOMAS MORUS HAUS
Rheinallee 9, 65385 Rüdeshheim am Rhein

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und Max Mustermann
Herrn/Frau

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

11 111 Musterstadt
bisher wohnhaft in

vertreten durch Herrn/Frau _____
(amtlich bestellter Betreuer oder Bevollmächtigter)

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten. Sollte nach dem Einzug der Bewohnerin/des Bewohners ein für die Einrichtung nach ihrem Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI nicht zu erbringende Pflege- oder Betreuungsbedarf entstehen, so darf die Einrichtung kein dementsprechend angepasstes Angebot unterbreiten, sondern ist vielmehr gezwungen, den Vertrag zu beenden.

Die Einrichtung besitzt in den folgend aufgeführten Krankheitsbildern nicht die für die Versorgung erforderlichen konzeptionellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen.

Die Einrichtung ist nach ihrer konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

1) Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“

Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“ bedeuten, ...

dass die Betroffenen nicht oder nicht kurzfristig behebbare hirnorganische Schädigungen oder schwere und schwerste Schädigungen des zentralen Nervensystems erlitten haben, z.B. nach einem Kreislaufstillstand oder Schlaganfall. Wachkomapatienten können zwar die Augen geöffnet haben, können aber nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt mit ihrer Umwelt kommunizieren. Sie sind nicht autonom bewegungsfähig und müssen rund um die Uhr umfassend versorgt werden.



Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

2) Intervallweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit

Beatmungsbedürftigkeit bedeutet, ...

dass der Betroffene, insbesondere etwa aufgrund organischer Schädigungen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eigenständig zu atmen, und deshalb zeitweise oder andauernd maschinell beatmet werden muss.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

3) Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung

Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung bedeutet, ... dass der Betroffene ständig unter der Aufsicht einer Pflegefachkraft stehen muss, sodass gewährleistet ist, dass bei eintretendem Bedarf sofort eine medizinisch-pflegerische Intervention erfolgen kann (z.B. das Absaugen von Bronchialsekreten oder die Pflege einer Trachealkanüle).

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

-die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

4) Suchtmittelabhängigkeit, chronisch mehrfach geschädigte Alkoholiker, Morbus Korsakow

Die Krankheitsbilder zeichnen sich dadurch aus, dass ...

der Betroffene psychische und organische Beeinträchtigungen aufweist, die oftmals zu Desorientierung, Gedächtnisstörungen, Selbstvernachlässigung und nicht selten zu aggressivem oder autoaggressivem Verhalten führen.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur fachgerechten Betreuung der Betroffenen mit den Kostenträgern vereinbart. Ihrem besonderen Betreuungsbedarf kann nur in spezialisierten Einrichtungen mit dafür spezifisch qualifiziertem Fachpersonal entsprochen werden.

5) Menschen mit bestehenden erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, die nicht am besonderen Betreuungsangebot teilnehmen können

Die Einrichtung hat sich gegenüber den Pflegekassen vertraglich verpflichtet, die hiesige gerontopsychiatrische Fachabteilung ausschließlich Bewohnern zur Verfügung zu stellen, die die speziellen Aufnahmekriterien gemäß der Konzeption des Beschützten Wohnbereichs für Menschen mit Demenz erfüllen.



Von einer Betreuung in diesem Wohnbereich ausgeschlossen sind pflegebedürftige Menschen, die aufgrund einer schweren dementiellen Erkrankung im Stadium vollständiger Hilflosigkeit nicht am besonderen Pflege- und Betreuungsangebot teilhaben können. Dies sind insbesondere Menschen,

- die unfähig sind, sich alleine aufzusetzen,
- die unfähig sind zu lächeln, und
- die unfähig sind, den Kopf zu heben.

Bewohner, die diese Ausschlusskriterien erfüllen, können in der gerontopsychiatrischen Fachabteilung nicht betreut werden. Es besteht in diesem Fall keine Zulassung der Pflegekassen zur Erbringung pflegerischer Leistungen, so dass keine Zuzahlungen der Pflegekassen geleistet werden und auftretende Finanzierungslücken auch vom Sozialhilfeträger nicht übernommen werden.

Sofern diese Ausschlusskriterien eintreten sollten, besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen freier Kapazitäten unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation in einem angemessenen zeitlichen Rahmen in den Bereich "allgemeine Dauerpflege" dieser Einrichtung zu den dort bestehenden Vergütungssätzen zu wechseln.

Vom Ausschluss ausgenommen sind hingegen Bewohner, für die die Aufnahmekriterien bei Beginn des Aufenthaltes vorlagen, und bei denen sich während des Aufenthaltes positive Änderungen bei der systematischen Verhaltensbeobachtung mit Hilfe der Cohen-Mansfield-Skala ergeben. Dies gilt auch, wenn laut einer Entscheidung des Gerichts aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für einen Aufenthalt in einem geschlossenen oder einem mit besonderen Überwachungsmaßnahmen ausgestatteter Bereich kein Unterbringungsbeschluss mehr erforderlich ist. Es ist gerade das konzeptionelle Ziel der Einrichtung, Verhaltensauffälligkeiten zu verringern.

Rüdesheim, 20.01.2022

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Einrichtung)

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Anlage 5b

Vereinbarung Beantragung Rentenüberleitung

Zwecks der direkten Überweisung der Rente/Zusatzrente

des/der Bewohner/in Herrn/Frau Max Mustermann

an die AGAPLESION gemeinnützige AG stelle ich bei

(Name/Anschrift des Rentenversicherers)

(Name/Anschrift des Zusatzrentenversicherers)

einen Antrag auf Überleitung.

Der Antrag ist bei der Einrichtungsleitung einzureichen und wird von dieser nach der weiteren Bearbeitung an oben genannte Stelle zurückgesendet.

Rüdesheim, 20.01.2022

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Einrichtung)

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Anlage 6

Vereinbarung Verwahrgeldkonto

Zwischen dem Unternehmen AGAPLESION gemeinnützige AG
Ginnheimer Landstraße 94, 60487 Frankfurt am Main

als Träger der Einrichtung
AGAPLESION THOMAS MORUS HAUS
Rheinallee 9, 65385 Rüdesheim am Rhein

- nachstehend "Einrichtung" genannt -

und Max Mustermann
Herrn/Frau

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

11 111 Mustermann
bisher wohnhaft in

vertreten durch Herrn/Frau _____
(amtlich bestellter Betreuer oder Bevollmächtigter)

- (1) Der Unterzeichner verpflichtet sich, monatlich zum _____ (Datum) auf das nachfolgende Bankkonto für den Bewohner _____ einen Barbetrag in Höhe von € _____ einzuzahlen:

Kontoinhaber: AGAPLESION gemeinnützige GmbH AGAPLESION THOMAS MORUS HAUS

IBAN: DE83 5109 1500 0001 5113 60

BIC: GENODE51RGG

Kreditinstitut: Rheingauer Volksbank Geisenheim

- Der Unterzeichner verpflichtet sich, monatlich zum _____ (Datum) für den Bewohner _____ einen Barbetrag in Höhe von € _____ bar in der Einrichtung einzuzahlen.

- (2) Die Verwahrgeldverwaltung wird auf Guthabenbasis geführt, d. h., ein Überziehungsrahmen wird nicht eingeräumt. Bei mangelnder Deckung erfolgt keine weitere Auszahlung. Es findet keine Verzinsung der eingezahlten Beträge statt.

Der/die Bewohner/in/Bevollmächtigte/r/Betreuer/in/Angehörige kann jederzeit Auskunft und/oder Einsichtnahme über/ über den aktuellen Bestand verlangen oder Kontoauszüge anfordern. Dritten ist dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Bewohners/in Bevollmächtigten/Betreuers/in/Angehörigen möglich.

- (3) Der Unterzeichner beauftragt die Einrichtung:

- Der/die Bewohner/in hat während der Kassenöffnungszeiten jederzeit das Recht (Regelleistung), über die Einrichtung Geldabhebungen vom Bargeldkonto, soweit ein Guthaben besteht, vorzunehmen. Besteht für den Bewohner ein Vertreter für Vermögensangelegenheiten, wird von diesem mit Unterzeichnung folgender Verfügungsrahmen für die Barauszahlung festgelegt:
wöchentlich / monatlich (*nicht-zutreffendes bitte streichen*) € _____



- (4) Gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,53 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) monatlich, ist die **direkte Abrechnung externer Dienstleister über das Verwahrgeldkonto** möglich. Bei diesem Angebot handelt es sich um eine sonstige Leistung. Der Unterzeichner beauftragt die Einrichtung:

- für/mit dem/der Bewohner/in den Barbetrag für die nachfolgend festgelegten Verwendungszwecke einzusetzen und entsprechende Dienstleister zu beauftragen:

Verwendungszweck*	Betrag (in Euro, nach Rechnung, unbegrenzt im Rahmen der Deckung)	Häufigkeit (tgl, wö, monatl., festes Datum, auf Anforderung des Bewohners)
Friseur	_____	_____
Fußpflege	_____	_____
Pflegeartikel	_____	_____
persönlicher Bedarf	_____	_____
Sonstiges (bitte spezifizieren)	_____	_____

*** Bitte beachten Sie, dass über das Verwahrgeldkonto nur Leistungen abgerechnet werden können, die von unseren Kooperationspartnern oder von der Einrichtung selbst erbracht wurden.**

Der/die Bewohner/in Bevollmächtigte/Betreuer/in/ Angehörige ermächtigt die Einrichtung ferner, für den Bewohner eingehende Rechnungen (der Kooperationspartner / der Einrichtung), insbesondere von Apotheken, Arzt, Friseur oder Fußpflege sowie die Abrechnung des hauseigenen Kiosks, mittels Bargeld zu zahlen.

- (5) Der Bewohner bzw. der Betreuer hat das jederzeitige Recht, die Vereinbarung zu widerrufen. Dieser Widerruf ist gegenüber dem Heim schriftlich zu erklären.

- (6) Abweichende Vereinbarungen:

Rüdesheim, 20.01.2022

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Einrichtung)

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Anlage 7

Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Bewohner wenden?

Für die Datenverarbeitung ist verantwortlich
AGAPLESION gemeinnützige AG
AGAPLESION THOMAS MORUS HAUS
Rheinallee 9
65385 Rüdesheim am Rhein

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter datenschutz@agaplesion.de

Oder unserer Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“.

Der Bewohner hat ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Datenschutzregion Mitte-West Außenstelle Dortmund, Friedhof 4, 44135 Dortmund
Tel.: 0231/533 827-0, Fax: 0231/533 827-20, mitte-west@datenschutz.ekd.de

Welche Daten nutzen wir und woher beziehen wir diese?

Wir verarbeiten insbesondere solche personenbezogenen Informationen, die wir im Rahmen der Vertragsanbahnung, des Vertragsschlusses und während der Vertragsdurchführung erhalten.

Dies sind grundsätzlich die Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit) des Bewohners, aber auch uns benannter Angehöriger/Vertreter, die wir von dem Bewohner erhalten.

Es können auch Daten über die finanzielle Situation des Bewohners, beispielsweise über den Bezug von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenbezüge oder den Bezug weiterer Leistungen wie Sozialhilfe sein.

Zu den verarbeiteten Daten gehören auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, die wir vom Bewohner oder dessen Vertreter erhalten, wie medizinische Befunde, ärztliche Verordnungen, MDK-Gutachten, Bescheide über die Einstufung in Pflegegrade, Dokumentationsdaten aus einer Pflege- und Wunddokumentation etc.

Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, auch Gesundheitsdaten, die wir von anderen Unternehmen oder sonstigen am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Dritten (Ärzten, Apothekern, Ergo- und Physiotherapeuten, Krankenhäusern, Hilfsmittellieferanten, Friseuren, Fußpflegern, Kranken- und Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, etc.) zulässigerweise, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer gesonderten Einwilligung des Bewohners, erhalten haben.

Schließlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Standes- und Grundbuchämter, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Insolvenzregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Wozu verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind §§ 6, 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Verarbeitung erfolgt vorrangig zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (§ 6 Nr. 5, 13 Abs. 2 Nr. 8), nämlich der Erbringung unserer Leistungen. Dies kann die interne Verarbeitung beispielsweise zur Planung und Durchführung der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen



sein, aber auch die Konsultation und der Datenaustausch mit Ärzten, Physio- und Ergotherapeuten, Apothekern oder sonstigen an der Erbringung der Leistungen beteiligten Dritten wie Wäschereien oder Cateringunternehmen.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten (§ 6 Nr. 8, 13 Abs. 2 Nr. 8), beispielsweise in folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern zur Abrechnung unserer Leistungen;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Abrechnungsdienstleistern zur Abrechnung unserer Leistungen, weil diese uns von den Kranken- und Pflegekassen benannt wurden oder dass wir die Abrechnung einem Abrechnungsdienstleister übertragen haben;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- und Ausfallrisiken;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Weiterhin unterliegen wir diversen gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen (z. B. dem Infektionsschutzgesetz, landesheimrechtlichen Regelungen und den Regelungen der Sozialgesetzbücher). Zu den Zwecken der Verarbeitung in diesem Zusammenhang (§ 6 Nr. 6, 13 Abs. 2 Nr. 9) gehören unter anderem Meldepflichten an gesetzlich benannte Stellen, zum Beispiel im Falle des Auftretens meldepflichtiger Erkrankungen.

Auch eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten für bestimmte Zwecke (§ 6 Nr. 2, 13 Abs. 2 Nr. 1) berechtigt uns zur Verarbeitung. Für diese Fälle haben wir **die Anlage 8** beigefügt, aus der Sie ersehen können, zu welchen Zwecken wir Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung erbitten. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Wer erhält Daten des Bewohners?

Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Gesundheitsdaten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die einer entsprechenden Schweigepflicht unterliegen und in deren Verantwortung verarbeitet.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten Gründen erforderlich ist, beispielsweise zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern, zum Austausch mit anderen am Pflege- und Betreuungsgeschehen beteiligten Leistungserbringern, mit Kooperationspartnern wie Caterer, Wäschereien und Reinigungsunternehmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten etc.

Auch von uns eingesetzte Auftragsdatenverwalter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.

Eine darüber hinausgehende Verarbeitung bedarf der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Bewohners.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.

Die Daten können über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und



Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den auf Basis der Sozialgesetzbücher geschlossenen Landesrahmenverträgen ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung beurteilt sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

Ihre Rechte

Welche Datenschutzrechte haben der Bewohner und andere betroffene Personen?

Der Bewohner und andere betroffene Personen haben das Recht auf **Auskunft** sowie auf **Berichtigung** oder **Löschung** oder auf **Einschränkung** der Verarbeitung der über sie erhobenen Daten, auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit**.

Um eines Ihrer oben aufgeführten Rechte geltend zu machen, können Sie sich jederzeit an uns wenden. Sollten Sie der Auffassung sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten in unzulässiger Weise verarbeiten, kontaktieren Sie uns bitte:

Kontaktdaten: AGAPLESION THOMAS MORUS HAUS, Rheinallee 9, 65385 Rüdesheim am Rhein. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter: datenschutz@agaplesion.de. Sie haben zudem das Recht sich an die Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Datenschutzregion Mitte-West Außenstelle Dortmund, Friedhof 4, 44135 Dortmund, T (0231) 533 827-0, F (0231) 533 827-20; mitte-west@datenschutz.ekd.de

Im Rahmen des Vertrages muss der Bewohner grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir aber in der Regel den Abschluss eines Vertrages ablehnen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.



Anlage 10

Allgemeingültige, unbefristete Einwilligungserklärung zur Nutzung von Foto- und Filmaufnahmen sowie Textbeiträgen

MUSTERMANN, MAX MUSTERSTRASSE 1, 11 111 MUSTERSTADT

Name, Vorname in DRUCKBUCHSTABEN (ggf. Adresse für Belegexemplar)

Ich erkläre mein Einverständnis mit der Verwendung von Aufnahmen meiner Person (oder der gesetzlich zu betreuenden / minderjährigen Person) für folgende Zwecke:

- Im Rahmen der Unternehmenskommunikation / Öffentlichkeitsarbeit (z.B. im Alltag, Tag der offenen Tür, Sommerfest, Messen etc.)
- Printmedien (z.B. Broschüren, Mitarbeiter- und Hauszeitungen, Bildergalerien etc.)
- Digitale Medien (z.B. Veröffentlichung auf den Webseiten und im Intranet; Social Media, wie Facebook, Instagram, YouTube etc.)
- Weitergabe an Pressevertreter im Rahmen der konzernweiten Pressearbeit (Print und online)

Ferner bin ich damit einverstanden, dass:

- mein Vor- und Nachname mit angegeben wird.
- Bildnisse meiner Person bearbeitet werden dürfen.

Ich erkläre mich außerdem mit einer unentgeltlichen Verwendung der Aufnahmen einverstanden.

Ich werde hiermit darauf hingewiesen, dass die Daten und Bildnisse bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind, auch aus Ländern, in denen kein oder kein hinreichender Datenschutzstandard besteht. Eine Weiterverwendung oder ein Auffinden dieser Informationen durch Dritte oder über Archivfunktionen von Suchmaschinen, kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Haben bei der Veröffentlichung eines Gruppenfotos alle auf dem Foto abgebildeten Personen in die Veröffentlichung eingewilligt, führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grds. nicht dazu, dass das gesamte Bild entfernt werden muss.

Die Einverständniserklärung gilt ab dem Datum der Unterschrift bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Einwilligung widerrufen wird. Dies ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Nach meinem Tod gilt die Einwilligung fort, sofern sie nicht von meinen Angehörigen im Sinne des § 22 KUG widerrufen wird. Für den Fall, dass Sie die Einwilligungserklärung nicht abgeben möchten, ist dies für Sie mit keinerlei Nachteilen verbunden.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann von mir jederzeit, ohne Nachteile für mich, ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Widerruf gilt nur mit Wirkung für die Zukunft. Bereits produzierte Print- und Digitalmedien sind von dem Widerruf bis zur Neuauflage ausgenommen. Der Widerruf ist zu richten an:

hdv.presse@agaplesion.de

Weiterführende Informationen zum Datenschutz finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.hdv.agaplesion.de/datenschutzerklaerung>

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner:in / Mitarbeiter:in

Ort, Datum

Im Falle einer gesetzlichen Betreuung /
Bei Minderjährigen Eltern / Sorgeberechtigten

Achtung bei der Einstellung von Fotos Minderjähriger, die das 15. Lebensjahr vollendet haben (z.B. Praktikanten oder Auszubildende), ist neben der Einwilligung der Personenberechtigten auch die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich!

Diese Einwilligungserklärung wird zu den Personalakten / Bewohnerakten genommen.



Anlage 11

Bevollmächtigung Verwahrung Krankenversicherungskarte

Frau / Herr Max Mustermann

bevollmächtigt die

Einrichtung AGAPLESION THOMAS MORUS HAUS ab dem Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

die Versicherungskarte der _____ (Name der Krankenkasse) in Verwahrung zu nehmen und zu Behandlungs- bzw. zum jeweiligen Quartalsbeginn an den behandelnden Arzt auszuhändigen.

Wir weisen darauf hin, dass die Bewohnerin/der Bewohner, sofern sie/er die Krankenversicherungskarte selbst verwaltet, dafür Sorge zu tragen hat, diese zu Quartalsbeginn allen behandelnden Ärzten vorzulegen, da ansonsten die ärztliche Behandlung sowie das Ausstellen von Rezepten und Verordnungen nicht gewährleistet sind.

Diese Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

Rüdesheim, 20.01.2022
Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Einrichtung)

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Anlage 12

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen, Beschwerden haben oder Lob aussprechen wollen, wenden Sie sich in erster Linie an die Einrichtungsleitung oder die Pflegedienstleitung im Haus.
- Bei Problemen haben Sie die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

AGAPLESION gemeinnützige AG
Ginnheimer Landstraße 94, 60487 Frankfurt am Main
Tel.: (06151) 30 75 - 0, Fax: (06151) 30 75 - 29 201
Mail: thomas-morus-haus@agaplesion.de

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende ist zurzeit

Herr / Frau _____ zu erreichen im Zimmer Nr. ____

- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich ebenfalls wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonie Hessen
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 79 47 - 0
Fax: (069) 79 47 - 99 63 98
E-Mail: kontakt@diakonie-hessen.de

2. Zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
Abteilung Betreuungs- und Pflegeaufsicht
Mainzer Str. 35
65185 Wiesbaden
Telefon: (0611) 71 57 - 0
Fax: (0611) 71 57 - 42 31

3. Landesweites Beschwerderufnummer in Hessen nach § 4 HGBP: 115

4. Zuständige lokale und regionale Beratungsstelle/n:

Rheingau-Taunus-Kreis
Pflegerstützpunkt
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach
E-Mail: pflegestuetzpunkt@rheingau-taunus.de
Telefon: (06124) 510 - 527



5. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Rheingau-Taunus-Kreis
Kreisverwaltung
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach
Telefon: (06124) 510 - 0

6. Zuständige Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners:

Die Verbände der Pflegekassen in Hessen
Kölner Str. 8
65760 Eschborn
Telefon: (06169) 406 - 0
Fax: (06169) 406 - 188

Ab dem 01.04.2016 werden Verbraucherschlichtungsstellen eingerichtet, die außerhalb von gerichtlichen Verfahren und Mediationsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern zur Streitschlichtung angerufen werden können, sofern die Unternehmer bereit oder verpflichtet sind, an solchen Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.

Unser Ziel ist es, Unstimmigkeiten mit Bewohnern vorrangig durch unsere betriebsinternen Ansprechpartner klären zu lassen. Sollte dies trotz intensiver Bemühungen nicht möglich sein, ist es unser Ziel, eine schnellstmögliche, rechtlich fundierte Klärung zu erreichen. Hierfür sehen wir die Gerichte als geeigneter an als die neu entstehenden Verbraucherschlichtungsstellen. Wir haben uns daher entschieden, nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren teilzunehmen.



Anlage 13

Widerspruchsrecht gemäß Fernabsatzgesetz und Widerrufsformular

Wird dieser Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der Einrichtung, insbesondere durch reine Übersendung des Vertrages mittels Brief- oder E-Mail-Korrespondenz geschlossen, hat der Bewohner das Recht, binnen 14 Tagen nach Abschluss des Heimvertrages diesen ohne Angaben von Gründen zu widerrufen.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Bewohner mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. durch einen per Post versandten Brief, durch Telefax oder E-Mail) die Einrichtung über seinen Entschluss informieren, diesen Vertrag zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist an folgenden Empfänger abgesandt wird:

Einrichtung: _____
Adresse: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

Hierzu kann das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht zur Verwendung vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs:

Wenn der Bewohner diesen Vertrag widerruft, hat die Einrichtung sämtliche Zahlungen, die sie erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Einrichtung unter der o.a. Adresse eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wurde hierfür mit dem Bewohner ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Bewohner wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wurde hingegen ausdrücklich vereinbart, dass die Leistungen dieser Einrichtung (Wohnen, Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung) bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden sollen, so hat der Bewohner für diese erbrachte Leistung einen angemessenen Betrag zu zahlen.

Für den Anteil der Dienstleistungen, die bis zu dem Zeitpunkt erbracht wurden, zu dem der Bewohner die Einrichtung von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, sind die mit den Kostenträgern hierfür vereinbarten Entgelte zu zahlen. In Anspruch genommene Zusatzleistungen sind angemessen zu vergüten.

In Kenntnis dieses gesetzlichen Widerrufsrechtes verlangt der Bewohner ausdrücklich und stimmt dem zu, dass der Bewohner bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist den Heimplatz bezieht und die im Heimvertrag vereinbarten Leistungen der Einrichtung erbracht werden sollen.

(Ort, Datum)

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



TOP 10
Attraktivste Arbeitgeber
2020
Für Schüler
Öffentlicher Sektor
trendence



TOP 10
Attraktivste Arbeitgeber
2020
Für Young Professionals
Gesundheit
trendence



Aktion
Saubere Hände
Alten- und Pflegeheime

IMPRESSUM

Herausgeber

HDV gemeinnützige GmbH
Freiligrathstraße 8, 64285 Darmstadt
T (06151) 30 75 - 0

Geschäftsführung

WOHNEN & PFLEGEN
Bernhard Pammer

Für Satz- und Druckfehler keine Haftung.
Änderungen vorbehalten, Irrtümer
nicht ausgeschlossen.

Stand: Februar 2022

www.hdv.agaplesion.de

Da das Verwenden der geschlechtsspezifischen Formulierungen in einem Text oftmals die Lesefreundlichkeit einschränkt, benutzen wir in dieser Mappe aus rein praktischem Grund überwiegend nur eine Form, sprechen damit aber stets alle Geschlechtergruppen an.

Mit dem Ausfüllen von Formularen aus der vorliegenden Informationsmappe erkläre ich mich einverstanden, dass die HDV gemeinnützige GmbH meine Daten für interne Zwecke nutzt und speichert. Meine Daten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben. Meine Einwilligung kann jederzeit per E-Mail an hdv@agaplesion.de oder per Post widerrufen werden.

Die Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Anlage des beiliegenden Mustervertrags „Wohn- und Betreuungsvertrag“. Diese gelten auch bei Vertragsabschluss.